

CH_VB 83.926 vom 23. März 1984

Bundesverwaltung, 1984-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_83.926

FR: CH_VB 83.926 du 23 mars 1984

IT: CH_VB 83.926 del 23 marzo 1984

Erwägungen

E. 23

März 1984 N 423 Motion (Räz)-Basler neurtechniken zu erreichen. Dies gilt ebenso für den Einbezug dieser Domänen in die Lehre. Trotz zum Teil hervorragender Einzelleistungen ist die Umsetzung in die Wirtschaftspraxis auch durch die nur schwache Entwicklung des Marktes für Risikokapital erschwert worden. Dies trifft insbesondere für Anwendungsgebiete zu, die in der schweizerischen Wirtschaftsstruktur noch nicht stark verbreitet und verankert sind. Mit dem Forschungsgesetz besteht nun eine Rechtsgrundlage für eine bessere Abstimmung insbesondere zwischen der wissenschaftlich motivierten Forschung und der ingenieurtechnischen sowie der wirtschaftlich motivierten Forschung und Entwicklung. Diese Zielsetzung wird aber kaum nur durch die Umlagerung von Mitteln und von Personal insbesondere in den Ingenieurschulen und in den technischen sowie den kantonalen Hochschulen zu erreichen sein. Solange darüber kein ausreichender auch politischer Konsens besteht, werden zwischen Zielsetzungen und Mitteln weiterhin Disproportionen bestehen, f. Zugang zu den Ergebnissen staatlich geförderter Forschungen: Es werden bereits grosse, in diese Richtung zielende Anstrengungen unternommen. Dies gilt insbesondere für die anwendungsorientierte Forschung. Bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, welche aus Mitteln des Bundesamtes für Konjunkturfragen mitfinanziert werden, erfolgen die Verbreitung und Auswertung der Ergebnisse durch jene Wirtschaftskreise, die sich zur Mitarbeit und zur hälftigen Übernahme der Kosten verpflichtet haben. Die Forschungsberichte sind, soweit keine Geheimhaltungsklausel vereinbart wurde (z. B. vor Patentanmeldung), nach Ablauf einer gewissen Frist allgemein zugänglich. Häufig erfolgt die Publikation auch in Form von Aufsätzen in Fachzeitschriften oder von Dissertationen. Daneben werden die Ergebnisse auch an Seminarien, Symposien oder Informationstagungen weitergegeben. Zudem erhalten Unternehmen Informationen über eingespielte und bewährte industriennahe Kanäle wie Branchenforschungskommissionen (z. B. Textil- und Bekleidungsindustrie, Nahrungsmittelindustrie), Förderungsgesellschaften (z. B. Werkzeugmaschinenbau) oder über Fachvereinigungen. Zur Diffusion der Ergebnisse trägt wesentlich auch die Zusammenarbeit mit kantonalen Innovationsberatungsstellen und jener Minderheit von Handelskammern bei, die Kontakte zu Forschungsstätten vermitteln. Aus diesem Grund hat der Bundesrat im Rahmen der Massnahmen zur Stärkung der mittel- und langfristigen Anpassungsfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft eine Förderung von Innovationsberatungsstellen in wirtschaftlich bedrohten Regionen auf kantonaler und regionaler Ebene vorgeschlagen. Der enge Kontakt dieser Stellen mit der klein- und mittelbetrieblichen Wirtschaft ihres Kantons oder ihrer Region kann dazu beitragen, dass die Forschungskapazitäten und Forschungsergebnisse von Universitäten und Hochschulen auch von jenen Unternehmen genutzt werden, die bisher keinen Zugang dazu gefunden haben. Für eine Verbreitung der Ergebnisse tragen auf Bundesseite ferner die an beiden

technischen Hochschulen zur Verfügung stehenden Kontaktstellen bei. Dieser weitgefächerte Informationsfluss gewährleistet eine breite Streuung der Forschungsergebnisse, zumal für jene Unternehmen, die tatsächlich daran interessiert sind. Der Bundesrat ist der Meinung, der berechtigten Forderung der Motion sei schon weitgehend entsprochen worden. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Überwiesen als Postulat - Transmis comme postulat #ST# 82.427 Motion (Räz)-Basler Index der Konsumentenpreise. Neue Berechnung Indice des prix à la consommation. Nouveau mode de calcul Wortlaut der Motion vom 17. Juni 1982 Der Bundesrat wird beauftragt, das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) zu veranlassen, den Indexwaren-korb in zwei Gruppen aufzuteilen und getrennt zu berechnen: a. Gruppe Zwangsbedarf, der die normal üblichen Güter des täglichen Bedarfs aufweist (Grundnahrungsmittel, Bekleidung, Miete usw.). b. Gruppe Wunschbedarf (Wahlbedarf), der die nicht dem Lebensbedarf dienenden Warengruppen einschliesst (Genuss- und Luxusartikel wie Tabak, alkoholische Getränke, Kosmetika usw.). Die neue Strukturierung des Indexes ist dem Parlament zur Genehmigung vorzulegen. Texte de la motion du 17 juin 1982 Le Conseil fédéral est chargé de demander à l'Office fédéral de l'industrie, des arts et métiers et du travail de partager en deux groupes le panier-type de biens et services et d'en calculer séparément l'indice des prix: a. Groupe des marchandises et services indispensables qui comprendra les biens courants destinés à couvrir les besoins quotidiens normaux (alimentation de base, habillement, loyer, etc.). b. Groupe des marchandises et services facultatifs qui ne comprendra pas les marchandises servant à couvrir les besoins vitaux (denrées et articles de luxe, tels que tabac, boissons alcooliques, produits de beauté). La nouvelle structure de l'indice des prix devra être soumise à l'approbation du parlement. Mitunterzeichner- Cosignataires: Ammann-Bern, Aregger, Augsburg, Basler, Blocher, Bühler-Tschappina, Bürer-Walenstadt, Columberg, (Dürr), Eisenring, Fischer-Weinfelden, Flubacher, Frei-Romanshorn, Geissbühler, Graf, Hari, Hofmann, Hösli, Houmard, (Jost), Jung, (Kaufmann), Kühne, Landolt, Martignoni, (Messmer), Müller-Scharnachtal, Nebiker, Nef, Nussbaumer, Gehen, Oehler, Ogi, Reichling, Risi-Schwyz, (Roth), Röthlin, Rutishauser, Rüttimann, Schnyder-Bern, Schule, Schwarz, (Teuscher), Thévoz, Vetsch, (Zwygart) 46) Schriftliche Begründung - Développement par écrit . Der Landesindex der Konsumentenpreise ist zurzeit als Folge der erwiesenen methodisch-systematischen Fehlbe-rechnung Gegenstand breiter Diskussionen. Es ist ein offenes Geheimnis, dass die für die Berechnung einbezogenen Warengruppen Gebrauchsgüter enthalten, die nicht zum normalen täglichen Lebensbedarf gehören. Der schlimmste Ausgabenmechanismus von heute ist der Index. Die Bundesfinanzen und die leere Bundeskasse sind Zeugen davon. Die gesamte Wirtschaft kommt in ihrem Konkurrenzkampf zunehmend in grössere Schwierigkeiten (Betriebsschliessungen, Betriebsverlegungen ins Ausland, Kurzarbeit, Arbeitsplatzverluste). Das Berechnungssystem führte und führt zu hohen Teuerungsraten und zu überhöhten Auszahlungen. Beim Teuerungsausgleich müsste die Gruppe Wunschbedarf (Wahlbedarf) wesentlich schwächer gewichtet werden. Es ist eindeutig und klar erwiesen, dass durch diesen Berechnungsmodus mit dem längst fragwürdigen Warenkorb unsere öffentli-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion der freisinnig-demokratischen Fraktion Wirtschaftliche Rahmenbedingungen Motion du groupe radical-démocratique Conditions d'activité de

l'économie In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1984 Année Anno Band I Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 16 Séance Seduta Geschäftsnummer 83.926 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 23.03.1984 - 08:00 Date Data Seite 419-423 Page Pagina Ref. No 20 012 328 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.